

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

schü-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 16/2022 vom 3. Februar 2022

### Corona: Änderung von Corona-Verordnungen zum 3. Februar 2022, v.a. Corona-Schutzverordnung bzgl. Großveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [54. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) wurden einige Corona-Verordnungen punktuell geändert. Informationen hierzu finden Sie im Folgenden.

#### Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 3. Februar 2022 gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage 1**).

Die Landesregierung setzt mit der Änderung insbesondere den gestern, 2. Februar 2022, gefassten Beschluss der Chefs der Staatskanzleien der Länder zu einheitlichen Regelungen für überregionale Großveranstaltungen unmittelbar mit Wirkung ab 3. Februar 2022 um. Hierzu wird in § 4 ein neuer Abs. 5a ergänzt. Neben den bereits bisher zulässigen Veranstaltungen mit bis zu 750 Personen kann bei überregionalen Großveranstaltungen die Zuschauerkapazität ausgeweitet werden: bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt dann eine maximale Auslastung von 30 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Zuschauer. Bei Veranstaltungen im Freien liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Zuschauer. Wenn diese erhöhte Zuschauerkapazität genutzt werden soll, gilt bei den Veranstaltungen grundsätzlich die 2G+-Regelung sowie die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in allen Bereichen. Zudem ist die erhöhte Personenzahl bei Veranstaltungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 (z.B. private Feiern mit Tanz, Karnevalsveranstaltungen) nicht zulässig.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur bzw. Folgeänderungen der Neuregelung von Großveranstaltungen.

#### Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 3. Februar 2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt (**Anlage 2**).

Die Änderungen sind ganz überwiegend redaktioneller Natur. In § 15 (Quarantäne für Haushaltsangehörige) und § 16 (Quarantäne für andere Kontaktpersonen) werden die vier Ausnahmen von der Quarantäne partiell neu gefasst. Die bisherigen Nr. 1, 3 und 4 werden unverändert zu den Nr. 1, 2 und 3. Die Ausnahme bzgl. „geimpfte genesene Personen“ ist nun Nr. 4 und wie folgt gefasst:

*„4. geimpfte genesene Personen sind (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben). Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden Ausnahmedefinition des PEI (vgl. <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten „geimpften Genesenen“ in diesem Fall gleichgestellt.“*

Corona-Teststrukturverordnung:

Die neue, ab 3. Februar 2022 gültige Corona-Teststrukturverordnung ist beigefügt (**Anlage 3**).

Hier ist lediglich eine redaktionelle Änderung in § 2 (Aufgaben der Beteiligten des Gesundheitswesens, Mindeststandards) Abs. 1 Nr. 3 (Apotheken) vorgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlagen